

Geschäftsordnung der Interparlamentarischen Konferenz zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Präambel

Die Interparlamentarischen Konferenz zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), im Folgenden "Interparlamentarische Konferenz" genannt,

im Einklang mit Protokoll Nr. 1 zum Vertrag von Lissabon über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union,

im Einklang mit den Beschlüssen der Konferenz der Präsidenten der Parlamente der Europäischen Union (EU) bei ihren Sitzungen am 4. und 5. April 2011 in Brüssel und am 20. und 21. April 2012 in Warschau, durch die die Interparlamentarische Konferenz zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) geschaffen wurde,

unter Befürwortung der Empfehlungen der Sitzung der Parlamentspräsidentenkonferenz im April 2012 in Warschau, denen zufolge die Parlamentspräsidentenkonferenz die Modalitäten für die Interparlamentarische Konferenz zwei Jahre nach deren erster Sitzung überprüfen sollte,

wird die Interparlamentarische Konferenz im Geiste der gestärkten Rolle der nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten, im Folgenden als "nationale Parlamente" bezeichnet, und des Europäischen Parlaments auf der Grundlage des Vertrages von Lissabon und insbesondere vor dem Hintergrund der interparlamentarischen Zusammenarbeit gemäß Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union geschaffen.

Die Interparlamentarische Konferenz ist Teil der Aktivitäten der parlamentarischen Dimension der EU-Ratspräsidentschaft, die von dem nationalen Parlament des EU-Mitgliedstaates durchgeführt werden, das die EU-Ratspräsidentschaft innehat (im Folgenden als "Präsidentschaftsparlament" bzw. "Präsidentschaftsstaat" bezeichnet).

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde bei der ersten Sitzung der Interparlamentarischen Konferenz am 9. und 10. September 2012 in Zypern angenommen.

ARTIKEL 1 – ZIELE

- 1.1. Die Interparlamentarische Konferenz bietet einen Rahmen für den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren im Bereich der GASP und GSVP und verschafft den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament die

Möglichkeit, sich bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben in diesem politischen Bereich umfassend zu informieren.

- 1.2. Die Interparlamentarische Konferenz berät über Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.
- 1.3 Die Interparlamentarische Konferenz tritt an die Stelle der Konferenz der Vorsitzenden der Auswärtigen Ausschüsse (COFACC) und die Konferenz der Vorsitzenden der Verteidigungsausschüsse (CODACC). Unter Berücksichtigung dieser von der Konferenz behandelten Angelegenheiten entscheiden die Parlamente unabhängig und eigenständig über die Zusammensetzung ihrer Delegationen.
- 1.4 Entsprechend den in Artikel 7 festgelegten Verfahren kann die Interparlamentarische Konferenz Schlussfolgerungen zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der GASP und GSVP der EU annehmen. Die Schlussfolgerungen sind für die nationalen Parlamente oder das Europäische Parlament nicht verbindlich und haben keine präjudizierende Wirkung im Hinblick auf ihre Standpunkte.

ARTIKEL 2. – ZUSAMMENSETZUNG

2.1. Mitglieder

- a) Die Interparlamentarische Konferenz besteht aus den Delegationen der nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments. Die nationalen Parlamente werden jeweils durch sechs (6) Abgeordnete vertreten. Besteht ein nationales Parlament aus zwei Kammern, so wird die Zusammensetzung ihrer Delegationen intern geregelt.
- b) Das Europäische Parlament wird durch sechzehn (16) Mitglieder des Europäischen Parlaments vertreten.

2.2. Beobachter

- a) Die nationalen Parlamente eines EU-Beitrittskandidaten und alle europäischen NATO-Mitgliedstaaten mit Ausnahme der in Artikel 2.1. bezeichneten Länder können jeweils durch eine vier (4) Beobachter umfassende Delegation vertreten werden.

2.3. Hoher Vertreter, besondere Gäste und Experten

- a) Der Hohe Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union wird zu den Sitzungen der Interparlamentarischen Konferenz eingeladen, um die Prioritäten und Strategien der EU im Bereich der GASP und GSVP darzulegen.

2.4. Öffentlichkeit der Sitzungen

Sofern nicht anders festgelegt, sind die Sitzungen der Interparlamentarischen Konferenz öffentlich.

ARTIKEL 3. DIE ROLLE DER PRÄSIDENTSCHAFT UND ORGANISATION

- 3.1. Die Interparlamentarische Konferenz tritt einmal alle sechs Monate in dem Land des Präsidenschaftsparlaments oder im Europäischen Parlament in Brüssel zusammen. Die Entscheidung hierüber trifft die Präsidenschaft. Außerordentliche Sitzungen werden abgehalten, wenn dies für notwendig oder dringlich erachtet wird.
- 3.2. Den Vorsitz über die Interparlamentarische Konferenz führt das Präsidenschaftsparlament in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament.
- 3.3. Das Präsidenschaftsparlament legt zu Beginn jeder Sitzung den zeitlichen Ablauf der Sitzung sowie die Reihenfolge und Länge der jeweiligen Wortbeiträge fest, die in jedem Fall nicht länger als drei (3) Minuten sein dürfen.

ARTIKEL 4. DOKUMENTATION DER SITZUNGEN

4.1. Tagesordnung

- a) Entsprechend den Aufgaben und der Rolle der Interparlamentarischen Konferenz umfasst die Tagesordnung jeder Sitzung Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der GASP und GSVP stehen.
- b) Ein Tagesordnungsentwurf wird allen Parlamenten spätestens acht (8) Wochen vor jeder Sitzung zugeleitet.

4.2. Weitere Dokumente

Vor jeder Sitzung können die Delegationen Dokumente zu Tagesordnungspunkten an das Sekretariat des Präsidenschaftsparlaments senden. Das Präsidenschaftsparlament kann darüber hinaus Beratungsunterlagen für die Interparlamentarische Konferenz erstellen.

ARTIKEL 5. SPRACHEN

- 5.1. Die Arbeitssprachen der Interparlamentarischen Konferenz sind Englisch und Französisch. Das gastgebende Parlament stellt eine Simultanverdolmetschung aus diesen Sprachen und in diese Sprachen sowie aus der Sprache und in die Sprache des Präsidenschaftsstaates zur Verfügung.

- 5.2. Eine Simultanverdolmetschung in weitere Sprachen kann bereitgestellt werden, sofern dies technisch möglich ist. Die Kosten hierfür trägt die betreffende nationale Delegation.
- 5.3. Die Dokumente der Interparlamentarischen Konferenz werden den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament in englischer und französischer Sprache übermittelt.

ARTIKEL 6. DAS SEKRETARIAT

- 6.1. Das Sekretariat der Interparlamentarischen Konferenz wird vom Präsidenschaftsparlament in enger Abstimmung mit dem Europäischen Parlament sowie dem vorherigen und folgenden Präsidenschaftsparlament gestellt.
- 6.2. Das Sekretariat unterstützt das Präsidenschaftsparlament bei der Erstellung der Dokumente für alle Sitzungen und bei deren Übermittlung an die nationalen Parlamente und das Europäische Parlament.

ARTIKEL 7. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- 7.1. Die Interparlamentarische Konferenz kann im Konsensverfahren nicht-verbindliche Schlussfolgerungen zu GASP- und GSVP-Angelegenheiten, die sich auf die Tagesordnung der Interparlamentarischen Konferenz beziehen, verabschieden.
- 7.2. Der Entwurf der Schlussfolgerungen der Interparlamentarischen Konferenz wird vom Präsidenschaftsparlament in englischer und französischer Sprache erstellt und den Delegationen der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments während der Sitzung so rechtzeitig vor der Verabschiedung zugeleitet, dass Änderungsanträge vorgelegt und erwogen werden können.
- 7.3. Nach Verabschiedung der Schlussfolgerungen leitet das Präsidenschaftsparlament den endgültigen Text in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind, allen Delegationen, den Präsidenten der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments, den Präsidenten des Rates und der Kommission und dem Hohen Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union zur Kenntnisnahme zu.

ARTIKEL 8. DIE GESCHÄFTSORDNUNG

- 8.1. Alle nationalen Parlamente und das Europäische Parlament können Anträge zur Änderung der vorliegenden Geschäftsordnung einreichen. Änderungsanträge werden allen nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament spätestens einen Monat vor den Sitzungen der Interparlamentarischen Konferenz schriftlich zugeleitet.

- 8.2. Bei allen Änderungsanträgen bezüglich der Geschäftsordnung, die von Delegationen der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments eingereicht werden können, erfolgt die Beschlussfassung im Konsens; die Änderungsanträge müssen dem von der Konferenz der Präsidenten der Parlamente der Europäischen Union festgelegten Rahmen entsprechen.

ARTIKEL 9. ÜBERPRÜFUNG DER ARBEITSWEISE DER KONFERENZ

9. Die Interparlamentarische Konferenz kann einen Ad-hoc-Überprüfungsausschuss einsetzen, der achtzehn (18) Monate nach der ersten Sitzung der Interparlamentarischen Konferenz die Arbeitsweise der Interparlamentarischen Konferenz überprüfen und diesbezügliche Empfehlungen abgeben könnte, die von der Parlamentspräsidentenkonferenz beraten werden.